



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49122-013164

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot des Fotografierens von Kindern und Jugendlichen im Genital-, Brust- und Gesäßbereich sowie ein Verbot entsprechender Bilder gefordert. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, bislang seien nur Bilder mit aufreizender Zurschaustellung entsprechender Körperbereiche von Kindern und Jugendlichen verboten. Kindern und Jugendlichen sei die Tragweite derartiger Bilder nicht bewusst. Einmal – insbesondere im Internet – in Verkehr gebrachte Fotos könnten nicht mehr zurückgeholt werden. Entsprechende Aufnahmen dienten Personen mit einer pädophilen oder hebephilen Störung als „Einstiegsdroge“. Viele dieser Fotos stammten auch von Menschen aus weniger entwickelten Ländern, die in äußerster Armut leben und ausgenutzt würden und deshalb eines Schutzes bedürften. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent zudem, das Projekt „Kein Täter werden“ bundesweit auszubauen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 93 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die ungestörte Entwicklung und das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut. Intime Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen können deren Entwicklung je nach Lage des Einzelfalls mitunter erheblich gefährden. Aus diesem Grund ist dem Petitionsausschuss ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexuellem Missbrauch ein zentrales Anliegen.

In diesem Zusammenhang ist zuvörderst die Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie von zentraler Bedeutung. Denn deren Herstellung und Verbreitung liegt häufig reale sexualisierte Gewalt zugrunde. Deshalb begrüßt der Ausschuss und stellt fest, dass die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte bereits nach geltendem Recht strafbar ist (§§ 184b und 184c des Strafgesetzbuchs – StGB). Hierauf weist der Petent zutreffend hin. Kinder- und jugendpornographische Inhalte sind sowohl Wiedergaben, das heißt auch Fotografien, von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern oder Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung (§§ 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und 184c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB) als auch sexuell aufreizende Wiedergaben der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes oder Jugendlichen (§§ 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und 184c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB). Den Strafrahmen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte in § 184b StGB hat der Deutsche Bundestag erst im Jahr 2021 deutlich erhöht. Für jugendpornographische Inhalte gilt die Einschränkung, dass das Herstellen und der Besitz von Inhalten, die mit Einwilligung des dargestellten Jugendlichen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt wurden und sich ausschließlich im Besitz des Herstellers befinden, straflos ist (§ 184c Absatz 4 StGB). Jugendlichen soll es damit möglich sein, im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb einer sexuellen Beziehung pornographische Inhalte von sich herzustellen und auszutauschen.

Soweit mit der Petition ein Verbot des Fotografierens von Kindern von Jugendlichen im Genital, Brust- und Gesäßbereich fordert, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, auch von Kindern und Jugendlichen, gemäß § 184k StGB strafbar ist. Wer absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder von diese



Körperteile bedeckender Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, macht sich strafbar, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind (§ 184k Absatz 1 Nummer 1 StGB). Darüber hinaus macht sich strafbar, wer eine solche Bildaufnahme gebraucht oder Dritten zugänglich macht (§ 184k Absatz 1 Nummer 2 StGB) oder eine solche befugt hergestellte Bildaufnahme wissentlich unbefugt Dritten zugänglich macht (§ 184k Absatz 1 Nummer 3 StGB). Der Ausschuss stellt zudem fest, dass auch die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, auch von Kindern und Jugendlichen strafbar ist (§ 201a StGB). Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, macht sich strafbar (§ 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB). Unter diese Vorschrift fallen insbesondere unbefugte Nacktaufnahmen. Darüber hinaus macht sich strafbar, wer eine solche Bildaufnahme gebraucht oder Dritten zugänglich macht (§ 201a Absatz 1 Nummer 4 StGB) oder eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in § 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB bezeichneten Art wissentlich unbefugt Dritten zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt (§ 201a Absatz 1 Nummer 5 StGB).

Zudem macht sich nach § 201a Absatz 3 StGB strafbar, wer Nacktaufnahmen von Minderjährigen herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder wer sich oder einer dritten Person solche Aufnahmen gegen Entgelt verschafft. Mit dieser Vorschrift werden Sachverhalte im Zusammenhang mit der kommerziellen Vermarktung solcher Aufnahmen strafrechtlich sanktioniert und wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass sonstige unbefugte Nacktaufnahmen zudem als Ordnungswidrigkeit nach Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) geahndet werden können, wenn die abgebildete Person identifizierbar ist und die Fotoaufnahmen nicht unter die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Dies ist



beispielsweise dann der Fall, wenn die Aufnahmen, wie der Petent anführt, im Internet veröffentlicht werden. Denn die Erstellung und die Veröffentlichung von Nacktaufnahmen stellen Datenverarbeitungen dar, für die ohne die Einwilligung der betroffenen Personen regelmäßig kein Erlaubnistatbestand vorliegt. Nur wenn die Aufnahmen zur Ausübung privater oder familiärer Tätigkeiten erfolgten und den privaten Bereich in räumlicher wie sozialer Hinsicht nicht verlassen, findet die Datenschutz-Grundverordnung aufgrund der so genannten Haushaltsausnahme keine Anwendung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition bereits durch die derzeitige Rechtslage sehr weitgehend entsprochen wird.

Soweit mit der Petition darüber hinaus ein Verbot des Fotografierens von Kindern und Jugendlichen im Genital-, Brust- und Gesäßbereich sowie ein Verbot entsprechender Bilder fordert, besteht nach Dafürhalten des Ausschuss kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ein solches Verbot wäre seiner Auffassung nach zu weitreichend und würde eine Vielzahl von Fallgestaltungen betreffen, in denen die ungestörte Entwicklung der betreffenden Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. So wäre es etwa Eltern verboten, ihre unbekleideten Kinder im familiären Umfeld zu fotografieren. Ferner dürften Ärzte keine Aufnahmen von unbekleideten minderjährigen Patientinnen und Patienten zur Dokumentation von Verletzungen oder des Heilungsverlaufs erstellen. Zudem dürften männliche Jugendliche keine oberkörperfreien Bilder in sozialen Netzwerken teilen. Auch dürften Jugendliche keinerlei pornographische Inhalte von sich im gegenseitigen Einvernehmen herstellen und austauschen. Zudem würde eine Ausweitung des strafrechtlichen Verbotes im Sinne des Petenten nach Ansicht des Ausschusses zu einem massiven Anstieg an Bagatellfällen führen. So verstießen sich etwa all jene gegen das geforderte Verbot, die etwa auf einem Spielplatz unabsichtlich ein oberkörperfreies Kind im Hintergrund fotografierten.

Soweit die Petition sich speziell auf Bilder unbekleideter Kinder und Jugendliche aus Entwicklungsländern und von Naturvölkern bezieht, ergibt sich nach Überzeugung des Petitionsausschusses auch daraus kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. So dienen



die dargestellten umfassenden Vorschriften auch dem Schutz ausländischer Kinder und Jugendlicher. Insbesondere das Verbot der Verbreitung und des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Inhalte nach §§ 184b Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3, 184c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 StGB findet ohne Unterschied Anwendung, auch wenn das Opfer nicht aus Deutschland stammt.

Soweit die Petition einen Ausbau des Therapie- und Forschungsprojekts „Kein Täter werden“ am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité fordert, stellt der Ausschuss klar, dass dieses Projekt seit dem Jahr 2005 besteht. Ziel ist es, Männern mit sexueller Ansprechbarkeit durch ein prä- und/oder peripubertäres Körperschema therapeutische Maßnahmen anzubieten, um einem ersten oder wiederholten sexuellen Missbrauch Minderjähriger vorzubeugen. Potentielle Täter sollen erreicht werden, bevor sie sexuelle Übergriffe begehen. Das Projekt wird seit dem Jahr 2008 durch das Bundesministerium der Justiz finanziell unterstützt und konnte seither erheblich, nämlich auf vierzehn Standorte in Deutschland, ausgeweitet werden. Seit dem Jahr 2017 erstreckt sich die Förderung des Bundes ausschließlich auf den Bereich der Vertiefung und Verfestigung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Seit dem 1. Januar 2018 werden die Kosten für die Aufgabengebiete „Diagnostik und Therapie“, „Koordination der bundesweiten Etablierung des Projekts“ sowie die „Begleitforschung“ von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Hierfür ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit federführend zuständig.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Projekt und dessen Ausbau und stellt vor diesem Hintergrund fest, dass dem Anliegen der Petition auch insoweit weitestgehend Rechnung getragen wird.

Ergänzend macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag eine Reihe von Maßnahmen vereinbart haben, die auf einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch abzielen. Dazu gehören unter anderem die gesetzliche Regelung der Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs“ sowie die Verfestigung und Fortführung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt und der unabhängigen Aufarbeitungskommission, was der



Ausschuss nachdrücklich begrüßt.

Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen und stellt fest, dass das Anliegen in Teilen bereits der derzeitigen Rechtslage entspricht oder ihm anderweitig jedenfalls weit überwiegend entsprochen wird. Einen weitergehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss aus den genannten Gründen nicht zu erkennen.

Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens erblickt der Ausschuss keinen Tätigkeitsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.